

Satzung
des
SV Warnemünde Fußball e.V.

in der Gründerversammlung vom 17.08.1999

eingetragen im Vereinsregister am 01.10.1999

letztmalig geändert durch Beschluss MV vom 26.09.2018

Amtsgericht Rostock Vereinsregister VR 1715

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsverfahren

§ 2 Charakter

§ 3 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

§ 5 Einsatz von Mitteln des Vereins

§ 6 Auflösung – Aufhebung des Vereins – Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 7 Geschäftsjahr

Organisationsgrundsatz und Vereinsstruktur

§ 8 Organisationsgrundsatz

§ 9 Vereinsstruktur

Mitgliedschaft

§ 10 Erwerb

§ 11 Mitglieder

§ 12 Mitgliedsbeiträge

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Organe

§ 15 Organe des Vereins

§ 16 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorganes

Mitgliederversammlung

§ 17 Aufgaben und Stimmrecht

§ 18 Einberufung

§ 19 außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 20 Protokollführung

§ 21 Leitung der Mitgliederversammlung

§ 22 Beschlussfassung

Vorstand des Vereins

§ 23 Zusammensetzung

§ 24 Wahl des Vorstandes

§ 25 Sitzungen – Beschlussfähigkeit

§ 26 Aufgaben und Haftung des Vorstandes

§ 27 Geschäftsführung

Revisoren

§ 28 Wahl und Aufgaben

Schiedsrichterausschuss

§ 29 Zusammensetzung, Wahl, Abberufung

§ 30 Aufgaben

Nachwuchsausschuss

§ 31 Zusammensetzung, Wahl, Abberufung

§ 32 Aufgaben

Ehrungen

§ 33 Auszeichnungen und Titel

Haftung

§ 34 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

§ 35 Haftung von Organen und Organmitgliedern

Inkrafttreten

§ 36 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsverfahren

(1) 1Der Verein trägt den Namen SV Warnemünde Fußball e. V. Er wurde gegründet von Mitgliedern des SV Warnemünde unter Herauslösung der Abteilung Fußball als selbstständigen Verein. 2Die Gründung erfolgte am 17.08.1999 in Warnemünde. 3Der Sitz des Vereins ist Warnemünde. 4Die Vereinsfarben sind rot und weiß. 5Das Vereinseblem zeigt (vgl. Abbildung 1).

(2) 1Die Herauslösung der Fußballabteilung erfolgt vereinbarungsgemäß vollständig aus dem SV Warnemünde, der somit eigenständig keinen Fußballbetrieb mehr im Verein unterhält. 2Der jetzt gegründete SV Warnemünde Fußball e. V. tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der bisherigen Abteilung Fußball des SV Warnemünde ein mit der Voraussetzung der Mitwirkung dritter, deren Zustimmung erforderlich ist.

(3) Der Verein ist beim Amtsgericht Rostock im Vereinsregister unter VR 1715 registriert.

§ 2 Charakter

1Der Verein ist eine auf der Grundlage der bestehenden Gesetze wirkende selbstständige, unabhängige und demokratische Sportvereinigung im Deutschen Sportbund. 2In all seinem Bestreben ist der Verein politisch und religiös streng neutral. Er ist offen für alle sportinteressierten Mitmenschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Partezugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 3 Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(4) Ziel des Vereins ist es, aktiv zur Entwicklung von Körperkultur und Sport als Teil des kulturellen Lebens und der Gesunderhaltung beizutragen und die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Kommunen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(5) Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert werden.

(6) Der Verein trägt zur Entwicklung des regionalen Sports bei, indem er das regelmäßige Training seiner Mitglieder organisiert, den Wettkampfsport unterstützt, sportliche Talente fördert, sportliche

Interessen in Betrieben, Einrichtungen, Wohn – und Siedlungsgemeinschaften, sowie Naherholungs- und Urlaubsgebieten, aber auch in Alters- und Pflegeheimen fördert, um Möglichkeiten zu eröffnen oder auszugestalten, die jedermann eine individuelle sportliche Betätigung erlauben und so zur Entspannung und Erholung aber auch körperlichen Ertüchtigung beitragen.

(7) Der Verein protegiert den Zusammenhalt der Förderer des Sports.

(8) Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt ein.

§ 4 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied des SV Warnemünde e.V.

(2) Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbund Rostock e.V. –und des Landesfußballverband Mecklenburg Vorpommern e.V.

(3) Verbandsmitgliedschaften der Bereiche des Vereins ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften der Satzungen der Fachverbände.

§ 5 Einsatz von Mitteln des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) 1Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Der Vorstand beschließt jährlich einen die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins bestimmenden Finanzplan.

(3) 1Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 2Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Auflösung – Aufhebung des Vereins – Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) 1Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen. 2Sie ist ausdrücklich nicht gebunden an die Mitgliedschaft des Vereins im SV Warnemünde e.V.

(2) 1Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organisationsgrundsatz und Vereinsstruktur

§ 8 Organisationsgrundsatz

Der Verein vereint gleichberechtigt seine Mitglieder.

§ 9 Vereinsstruktur

1Der Verein gliedert sich in Bereiche und Mannschaften. 2Sie gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich.

Mitgliedschaft

§ 10 Erwerb

(1) 1Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. 2Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.

(2) 1Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein unter Anerkennung der Vorschriften dieser Satzung gestellter Aufnahmeantrag. 2Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

(3) 1Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. 2Die Aufnahme in den Verein ist auf dem Mitgliedsantrag zu bestätigen und in der Personalakte abzulegen. 3Die Vereinsatzung ist bei Bedarf in der Geschäftsstelle des Vereins einsehbar.

(4) 1Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. 2Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die hierfür maßgeblichen Gründe zu nennen.

§ 11 Mitglieder

(1) Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die im Verein aktiv Sport betreiben.

(3) Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die – ohne fördernde Mitglieder zu sein – im Verein nicht aktiv Sport betreiben.

(4) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit dem Verein beitreten.

(5) 1Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand gegenüber natürlichen Personen, juristischen Personen oder anderen Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die sich in besonders ehrenvoller Weise um die Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, erfolgen. 2Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht. 3Ehrenmitglieder, die sonstigen Organisationen des Vereins angehören, gehören diesen Organisationen lediglich mit beratender Stimme an.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) 1Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. 2Außerdem werden von den Vereinsmitgliedern Monatsbeiträge erhoben. 3Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) 1Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart. 2Diese Mitgliedsbeiträge dürfen jedoch nicht die Höhe derjenigen Mitgliederbeiträge unterschreiten, welche die Mitgliederversammlung für natürliche Personen beschlossen hat.

(4) 1Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. 2Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Austritt.

(2) 1Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. 2Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. 3Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden. 4Er ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

(3) 1Die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt, wenn das Vereinsmitglied länger als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Aufnahmegebühr, Monatsbeitrag, Umlage) rückständig ist und erfolglos gemahnt worden ist. 2Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. 3In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(4) 1 Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen, sind aus dem Verein auszuschließen. 2 Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung des Vereins bzw. dem jeweiligen Organ des Vereins Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. 3 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. 4 Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied zuzustellen. 5 Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Unbeschadet der weiteren sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten haben die Mitglieder des Vereins insbesondere das Recht

1. am regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb teilzunehmen
2. bei sportlicher Eignung besonders gefördert zu werden,
3. an allen durch den Dachverband und sonstigen Fachverbänden organisierten Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen,
4. die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen unter Beachtung der Benutzungsordnung kostenfrei zu nutzen,
5. seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn im Verein über seine Person, seine Tätigkeit im Verein oder sein Verhalten befunden wird

und die Pflicht

6. ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen und sich für die Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen,
7. sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Sportveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Vereins zu verhalten,
8. die bereitgestellten Sportanlagen, - Einrichtungen und – Geräte pfleglich zu behandeln und bei Zuwiderhandlungen für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Organe

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§§ 17 – 22)
2. der Vorstand (§§ 23 – 27)
3. die Revisoren (§ 28)

§ 16 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Mitglieder der Vereinsorgane auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) 1Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. 2Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, wer mindestens 18 Jahre alt ist und dem Verein mindestens 6 Monate angehört.
- (4) 1Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn entsprechend § 18 der Satzung Anträge eingebracht werden. 2Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen.

Mitgliederversammlung

§ 17 Aufgaben und Stimmrecht

(1) 1Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. 2Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme des Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr
4. Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins
5. Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane,
6. Wahl und Abberufung aus wichtigem Grund des Vereinsvorstandes und der Revisoren
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
8. Beschluss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(2) 1Jede natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wenn sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht. 2Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. 3Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.

(3) 1Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die fördernde Mitglieder nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung sind, haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. 2Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitglieds ausgeübt. 3Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

§ 18 Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 2. Quartal, spätestens jedoch im 3. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(2) 1Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Aushang oder Auslage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. 2Einzuladen sind sämtliche Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig sind und deren Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht.

(3) 1Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. 2Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. 3Über die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) 1Für die Behandlung von Anträgen die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. 2Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) 1Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind. 2Im Hinblick auf derartige Anträge ist die Feststellung der Dringlichkeit unzulässig.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(2) 1Die Vorschriften des § 18 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. 2In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf bis zu drei Tagen ab Zugang der Ladung bei den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern verkürzt werden, wenn dies von der Gruppe der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen dürfen, beantragt oder vom Vorstand wegen besonderer Eilbedürftigkeit beschlossen wird.

§ 20 Protokollführung

1Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. 2Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

§ 21 Leitung der Mitgliederversammlung

(1) 1Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. 2Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(2) 1Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. 2Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.

§ 22 Beschlussfassung

(1) 1Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. 2Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) 1Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. 2Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, zur Änderung des Vereinsnamens sowie zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

(4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) 1Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der absoluten (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. 2Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. 3Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vorstand des Vereins

§ 23 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstandsvorsitzender

2. Erster Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
3. Zweiter Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden

sowie weiteren bis zu 5 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB wird durch den Vorstandsvorsitzenden, den Ersten Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und den Zweiten Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden gebildet. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.

§ 24 Wahl des Vorstandes

(1) Von der Mitgliederversammlung können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 6 Monate angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt.

(3) 1Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so wird ein Amtsnachfolger durch die nächste Mitgliederversammlung gewählt. 2Die Amtsdauer dieses Amtsnachfolgers ist identisch mit der ursprünglichen Amtsdauer des Amtsvorgängers. 3Wird ein Mitglied des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung abberufen, so wird dessen Amtsnachfolger von dieser Mitgliederversammlung ebenfalls für den Rest der Wahlperiode des abberufenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

§ 25 Sitzungen – Beschlussfähigkeit

(1) 1Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. 2Sie werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden.

(2) 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. 2Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. 4Bei Stimmgleichheit bei einer Vorstandssitzung, an der nur zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen, kommt ein Beschluss nicht zustande. 5In einem schriftlichen Verfahren kann der Vorstand nur einstimmig entscheiden. 6Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 dieser Satzung.

(3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 26 Aufgaben und Haftung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.

(3) Der Vorstand hat ferner folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Aufstellung des jährlichen Finanzplans, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
4. Umfassende Information der Mitgliederversammlung über sämtliche Belange des Vereins, insbesondere bei drohenden Verlusten, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
6. Einstellung und Entlassung von nebenberuflichen Trainern, Übungsleitern und sonstigen nebenberuflich tätigen Personals,
7. Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig sind,
8. Erstellung und Beschlussfassung einer Finanz- und Beitragsordnung, die den Haushaltsplan ergänzt und Einzelheiten über die Beitragszahlung und – Erhebung sowie die Modalitäten und Befugnisse im Finanzwesen regelt.

§ 27 Geschäftsführung

1Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins. 2Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, von nebenamtlich tätigen Personen ausführen zu lassen.

Revisoren

§ 28 Aufgaben und Wahl

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören, zu Revisoren (Kassenprüfern).
- (2) Die Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) 1Die Revisoren sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören. 2In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, dabei sind jedoch Interessenskollisionen zu vermeiden.
- (4) 1Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenprüfung einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. 2Sie prüfen die

Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrag des Vorstandes die Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vor. 3Sie beantragen die Entlastung des Vereinsvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

Schiedsrichterausschuss

§ 29 Zusammensetzung, Wahl, Abberufung

- (1) Dem Schiedsrichterausschuss gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein länger als ein Jahr angehören.
- (2) 1Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. 2Der Schiedsrichterausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden.

§ 30 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

- (1) 1Der Schiedsrichterausschuss soll die Betreuung und Interessensvertretung der vereinseigenen Schiedsrichter übernehmen. 2Er soll daneben neue Schiedsrichter gewinnen, die dem Verein zur Verfügung stehen sollen. 3Er betreut die bei Heimspielen der Fußballmannschaften des Vereins eingesetzten Schiedsrichter.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss tritt zusammen, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.

Nachwuchsausschuss

§ 31 Zusammensetzung, Wahl, Abberufung

- (1) Dem Nachwuchsausschuss gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein länger als ein Jahr angehören.
- (2) Die Mitglieder des Nachwuchsausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Nachwuchsausschusses können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden.

§ 32 Aufgaben des Nachwuchsausschusses

- (1) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch den Nachwuchsausschuss wahrgenommen.

(2) Der Nachwuchsausschuss tritt zusammen, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.

(3) 1Der Nachwuchsausschuss kann eine Vereinsjugendvertretung gründen, wenn dies den Interessen des Vereins entspricht und von den Mitgliedern des Nachwuchsausschusses einstimmig beschlossen wird. 2Sollte vom Nachwuchsausschuss eine Vereinsjugendvertretung gegründet werden, kann diese eine Jugendordnung erstellen. 3Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.

Ehrungen

§ 33 Auszeichnungen und Titel

(1) Der Vorstand des Vereins vergibt für besonders hervorzuhebende Leistungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Zwecke des Vereins folgende Auszeichnungen:

1. Ehrennadel des SV Warnemünde Fußball e.V.
2. Eintragung in das Ehrenbuch des SV Warnemünde Fußball e.V.
und Titel
3. Vorbildlicher Übungsleiter des SV Warnemünde Fußball e.V.
4. Vorbildlicher Schiedsrichter
5. Ehrenspielführer des SV Warnemünde Fußball e.V.

(2) Die Ehrung ist auf der Vergabe der Auszeichnung oder des Titels unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand bekanntzugeben.

Haftung

§ 34 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 35 Haftung von Organen und Organmitgliedern

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden.

Inkrafttreten

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.